Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	**Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)**
FB 3 - Planung und Bauen 61-210-058	03.09.12	2012-098

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Planung und Umwelt	11.09.2012			
Verwaltungsausschuss	12.09.2012			

Betreff:

58. Änderung des Flächennutzungsplanes (Westliche Erweiterung Gewerbegebiet Rußland, Friedeburg) - Einleitungsbeschluss

Schilderung der Sach- und Rechtslage:
Im Gewerbegebiet Rußland in Friedeburg ist die Erweiterung eines Gewerbebetriebes für die Herstellung medizintechnischer Produkte geplant. Dabei soll ein neuer Betriebszweig aufgenommen werden, von dem auch ein weiteres im Gewerbegebiet ansässiges Unternehmen, das ebenfalls medizintechnische Geräte herstellt, profitieren würde. Die Leistungen des neuen Betriebszweiges, die bislang an Fremdfirmen außerhalb des Gemeindegebietes vergeben worden sind, würden das Angebot vor Ort abrunden. Durch die Betriebserweiterung und -neugründung würden zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und der Standort für die Herstellung medizintechnischer Produkte in Friedeburg langfristig gesichert und gestärkt werden.

Da neben der bereits überplanten und noch unbebauten Fläche im westlichen Bereich des Gewerbegebietes Rußland auch Teile des angrenzenden Teichgrundstücks für die Betriebserweiterung und –neugründung mit in Anspruch genommen werden sollen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Gewerbegebiets in westliche Richtung notwendig. Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt.

Parallel zur 58. Flächennutzungsplanänderung soll der Bebauungsplan Nr. 40 von Friedeburg „Westliche Erweiterung Gewerbegebiet Rußland“ aufgestellt werden (siehe Drs.-Nr. 2012-097).

Beschlussvorschlag:
Dem VA wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB wird die Einleitung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
2. Vor der öffentlichen Auslegung der 58. Flächennutzungsplanänderung ist die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Die durch die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen:
- keine -

Emmelmann

Anlagenverzeichnis: